

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**1923**

**Karlsruhe, 1923**

Gang des Studiums. Studienpläne

[urn:nbn:de:bsz:31-294851](#)

## Gang des Studiums. Studienpläne

Den Studierenden steht die Wahl der Vorträge und Uebungen frei. Doch kann der Dozent die Zulassung zu solchen Uebungen, die zu ihrem Verständnis Kenntnisse bestimmter anderer Unterrichtsgegenstände erfordern, davon abhängig machen, dass der Studierende vorher an Vorlesungen und Uebungen über die vorbereitenden Unterrichtsgegenstände teilgenommen hat.

Um die Studierenden vor Missgriffen in der Wahl der Unterrichtsfächer zu bewahren und ihnen die Erwerbung der nötigen Fachkenntnisse bei bester Zeitausnutzung zu ermöglichen, werden Studienpläne aufgestellt, deren Befolgung empfohlen wird. Ein zwingender Charakter kommt ihnen nicht zu.

## Honorare und Gebühren

Das von den Studierenden und Gasthörern im voraus zu zahlende Einzelhonorar beträgt für jede wöchentliche Vortrags- und Uebungsstunde 200 Mark, gleichmässig für Winter- und Sommersemester. Dabei darf das zu entrichtende Gesamthonorar im Semester nicht weniger als 4800 Mark betragen. In dieses Mindesthonorar sind die Ersatzgelder nicht eingerechnet. Studierende, die nach Ablegung der Doktor-, Doktoringenieur- oder Diplomingenieurprüfung die Technische Hochschule noch zu dem Zweck besuchen, um an einem ihrer Institute eine grössere wissenschaftliche Arbeit anzufertigen, können auf Antrag der Abteilung, der das betreffende Institut angehört, durch den Senat von der Zahlung des Mindesthonorars befreit werden.

Ausländer haben die gleichen Gebühren, Unterrichtsgelder und Ersatzgelder wie die Inländer zu bezahlen, außerdem aber einen Semesterbeitrag von 200 Goldmark in heimischem Gelde nach der Parität vom 1. Juli 1914 (z. B. 100  $\text{ℳ}$  = 123,45 schw. Frs.). Valutaschwächere Ausländer bezahlen mindestens 40 000  $\text{ℳ}$  im Semester.

Studierende und Hörer deutscher Abstammung und Muttersprache, die aus dem durch den Friedensschluss abgetrennten Reichsteilen stammen, sowie Deutsch-Oesn. reicher und Deutsch-Balten werden wie Inländer behandelt. Sonstige ausländerne Studierende deutscher Abstammung und Sprache können ausnahmsweise durch das Unterrichtsministerium wie Inländer zugelassen werden. Urkundlich belegte Gesuche sind beim Senat einzureichen.

Ausländischen Studierenden, deren Familien im Inlande wohnen und mit ihrem Vermögen und Einkommen daselbst steuerpflichtig sind, kann vom Unterrichtsministerium eine günstigere Regelung bewilligt werden. Entsprechende Gesuche sind beim Senat einzureichen.

Die Aufnahmegerühr beträgt bei der ersten Immatrikulation 700  $\text{ℳ}$ , bei späterer 500  $\text{ℳ}$ ; die Gebühr für einen Hörerschein 800  $\text{ℳ}$ .

- a. Hörer die mehr als 4 Stunden wöchentlich hören, haben eine Studiengebühr von 1000  $\text{ℳ}$  sowie die gleichen Bibliotheksgebühren zu entrichten wie die ordentlichen Studierenden.
- b. Hörer die nicht mehr als 4 Stunden wöchentlich hören, haben nur die Hälfte der unter a. aufgeführten Gebühren zu entrichten.
- c. Staatsbeamte, die nicht mehr als 4 Stunden wöchentlich hören, haben (neben den Unterrichtsgeldern und Ersatzgeldern) nur die Gebühr für den Hörerschein zu entrichten.

Ferner sind folgende Beiträge von allen Studierenden in jedem Semester zu entrichten:

Allgemeine Studiengebühr . . . . .	2000	Mark
Bibliothek (auch von Gasthörern) . . . . .	200	"
Sozialer Beitrag zu studentischen Einrichtungen . . . . .	1200	"
Studentenschaft . . . . .	200	"